

**Politische Gemeinde
Hohentannen**

**Verwaltungsgebühren-
Reglement
2021**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Gebührenreglement	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Ausnahme	3
Art. 4 Gebührenfestsetzung	3
Art. 5 Kostenvorschuss	3
Art. 6 Erlass und Stundung	4
Art. 7 Rechtsmittel	4
2. Besondere Bestimmungen	4
Art. 8 Ansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht	4
3. Schlussbestimmungen	4
Art. 9 Tarifierpassungen	4
Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 11 Inkrafttreten	5
II. Gebührentarif	
1 Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	6
1.1 Auskünfte, Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse	6
1.2 Drucksachen, Schreibgebühren	6
1.3 Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen	7
1.4 Andere Gebühren	7
2 Einwohneramt, Bürgerrecht, Zivilstandsamt	7
2.1 Allgemeines	7
2.2 Schweizer	7
2.3 Ausländer	8
2.4 Einbürgerungen	8
2.5 Bestattungsamt	8
3 Ordnungsdienste	8
3.1 Feuerschutz	8
3.2 Feuerpolizei	9
4 Gewerbe und Handel	9
4.1 Gastgewerbe	9
4.2 Markt	9
5 Gesundheit	9
5.1 Verschiedenes	9

6	Bauwesen	9
6.1	Baubewilligungen	9
6.2	Verschiedenes	10
7	Steuern	10
7.1	Steueramt	10
7.2	Hundesteuer	10
8	Verschiedenes	10
8.1	Stundenansatz	10
8.2	Zustellungskosten	10
8.3	Mehrwertsteuer	10
9	Inkrafttreten	10

I. Gebührenreglement

Für die Gemeinde Hohentannen erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement sowie den Gebührentarif:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Die Gemeinde erhebt für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale und kommunale Vorschriften bestehen.

Art. 2

Grundsatz ¹ Für die vom Gebührenpflichtigen veranlassten Amtshandlungen oder für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach den Leistungen der Gemeinde festgesetzt.
² Die Gebühren dürfen den Gesamtaufwand eines Verwaltungszweiges nicht übersteigen und haben in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Gebührenpflichtigen im Einzelfall veranlassten Aufwand der Gemeinde zu stehen.

Die Gebühren kommen der Gemeindekasse zugut, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 3

Ausnahme Für Dienstleistungen der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.

Art. 4

Gebührenfestsetzung ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
² In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze des Gebührentarifs ausnahmsweise angemessen überschritten werden.
³ Allfällige Barauslagen, zum Beispiel für Porto, Gutachten oder Augenscheine, werden separat verrechnet.

Art. 5

Kostenvorschuss ¹ Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.
² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden

Art. 6

Erlass und
Stundung

¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliche Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 7.

² Als Erlass- oder Stundungsgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage infolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.

³ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen sowie für öffentlich-rechtliche Körperschaften kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 7

Rechtsmittel

¹ Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.

² Einsprachen und Rekurse sind innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bzw. des Entscheids schriftlich und im Doppel einzureichen, haben Anträge zu enthalten und sind zu begründen.

³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

2. Besondere Bestimmungen**Art. 8**

Ansätze nach
Bundesrecht oder
kantonalem Recht

¹ Bei Gebührenansätzen, welche im Gebührentarif mit „B“ oder „K“ bezeichnet sind, handelt es sich um Ansätze nach Bundesrecht „B“ bzw. kantonalem Recht „K“. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

² Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

3. Schlussbestimmungen**Art. 9**

Tarifanpassungen

Der Gemeinderat ist befugt, die im Gebührentarif aufgeführten Gebühren der Geldwert- und Kostenentwicklung anzupassen. Weitergehende Tarifanpassungen sowie neue zusätzliche Verwaltungsgebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Art. 10

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Durch das Inkrafttreten dieses Gebührenreglements werden alle ihm widersprechenden Gebührenregelungen aufgehoben.

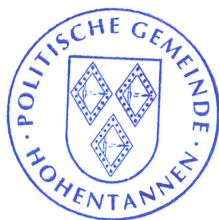
Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22. November 2021 erlassen und von der Gemeindeversammlung am 24. November 2021 genehmigt. Es tritt auf den 1. Dezember 2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Lukas Hoffmann



Die Gemeindeschreiberin:

Marianne Thürlemann

II. Gebührentarif für Dienstleistungen

der Gemeindeverwaltung Hohentannen gültig ab 1. Dezember 2021

1. Allgemeine Verwaltungstätigkeiten

1.1 Auskünfte, Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse

1.1.1 Einfache schriftliche Auskünfte	
- zu privaten oder gemeinnützigen Zwecken	CHF 5.00 bis CHF 50.00
- zu gewerblichen Zwecken	CHF 5.00 bis CHF 50.00
- Auskünfte an Gerichte, Banken, Versicherungen etc.	unentgeltlich
1.1.2 Adressauskunft, schriftlich	CHF 15.00
1.1.3 Auskünfte, die ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern (z.B. Nachforschungen im Archiv)	CHF 50.00 bis CHF 500.00
1.1.4 Beglaubigung von Unterschriften, pro Unterschrift	CHF 10.00
1.1.5 Beglaubigung von Kopien, Abschriften, Auszügen und dergleichen, pro Seite	CHF 5.00
1.1.6 Leumundszeugnis gegen Rechnung	CHF 10.00 CHF 15.00
1.1.7 Handlungsfähigkeitszeugnis gegen Rechnung	CHF 10.00 CHF 15.00
1.1.8 Lebensbestätigung auf Dokument	CHF 5.00
Lebensbestätigung erstellt durch Gemeindeverwaltung	CHF 10.00

1.2 Drucksachen, Schreibgebühren

1.2.1 Reglemente	unentgeltlich
1.2.2 Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen, Informationsmaterial	unentgeltlich
1.2.3 Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen, Informationsmaterial an auswärts Wohnhafte	CHF 10.00
1.2.4 Gemeindebroschüren, Prospekte	unentgeltlich
1.2.5 Fotokopien A4 für Private (pro Kopie schwarz-weiss)	CHF 0.20
Fotokopien A4 für Private (pro Kopie farbig)	CHF 1.00
1.2.6 Versandkosten, nach Aufwand	ab CHF 1.00
1.2.7 Adressetiketten für Körperschaften	
- Grundpauschale	CHF 20.00
- Stückpreis pro Etikette	CHF 0.20
- Versand	ab CHF 1.00

1.3 Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen

- | | | |
|-------|---|--|
| 1.3.1 | Soweit keine besonderen Vorschriften gelten,
je nach Zeitaufwand und Bedeutung | mind. CHF 50.00 bis
max. CHF 1'500.00 |
| 1.3.2 | Mahngebühren | CHF 10.00 |
| 1.3.3 | Barauslagen, namentlich die Kosten für Expertisen | werden zusätzlich erhoben |

1.4 Andere Gebühren

- | | | |
|-------|--------------------------|----------------------|
| 1.4.1 | Wandergesellen (Ausgabe) | CHF 10.00 pro Person |
| 1.4.2 | Dienstbarkeiten | nach Aufwand |

2 Einwohneramt, Bürgerrecht, Zivilstandsamt

2.1 Allgemeines

- | | | |
|-------|---|----------------------------|
| 2.1.1 | An- / Abmeldung | unentgeltlich |
| 2.1.2 | Nachsenden eines Heimatscheines | CHF 15.00 |
| 2.1.3 | Wohnsitzbestätigung
gegen Rechnung | CHF 10.00
CHF 15.00 |
| 2.1.4 | Versand Heimatschein an Wegzugsgemeinde aufgrund
eUmzug | CHF 15.00 |
| 2.1.5 | Personalienbestätigung für einen Lernfahrausweis
zusätzlich Versand an Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt | unentgeltlich
CHF 10.00 |

2.2 Schweizer

- | | | |
|-------|---|---|
| 2.2.1 | Aufforderung zur Verlängerung und Wiederregistrierung
eines Heimatausweises (Wochenaufenthalter) | unentgeltlich |
| 2.2.2 | Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)
erste Ausstellung (bei Anmeldung)
jede weitere Ausstellung
gegen Rechnung | unentgeltlich

CHF 10.00
CHF 15.00 |
| 2.2.3 | Heimatausweis | CHF 15.00 |
| 2.2.4 | Ausstellen einer Identitätskarte | |
| | • Erwachsene
(Ausweisverordnung [CH SR 143.11]) | CHF 70.00 |
| | • Kinder / Jugendliche bis Ende 18 Altersjahr
(Ausweisverordnung [CH SR 143.11]) | CHF 35.00 |

2.2.5	Reisepass • Ausstellung und -Verlängerung • Passbestellschein, inkl. Verwaltungsaufwand	kantonale Gebühr CHF 10.00
2.3	Ausländer	
2.3.1	Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung	kantonale Gebühr + CHF 10.00
2.3.5	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligungen (bei vorläufig Aufgenommenen und Asylbewerbern nur, sofern mindestens ein Familienmitglied erwerbstätig ist) • Verlängerung der Aufenthalts- oder Niederlassungs-Bewilligung (pro Person) • Familiennachzugsgesuch • Adressänderung • Gesuche um Arbeitsbewilligung oder Stellenwechsel	kantonale Gebühr + CHF 10.00 kantonale Gebühr + CHF 10.00 kantonale Gebühr + CHF 10.00 kantonale Gebühr + CHF 10.00
2.3.3	Duplikat Ausländerausweis	kantonale Gebühr + CHF 10.00
2.3.4	Gesuch um Arbeits- oder Stellenwechselbewilligung	kantonale Gebühr + CHF 10.00
2.4	Einbürgerungen	
2.4.1	Taxe für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts Bei ausserordentlichen Aufwendungen	gemäss Tarif Kanton zusätzlich CHF 200.00
2.5	Bestattungsamt	
2.5.1	Gebühren Bestattungswesen	Die Kosten in der Höhe von CHF 2'000 werden von der Gemeinde übernommen gem. Friedhofsreglement
2.5.2	Gebühren Friedhof	
3	Ordnungsdienste	
3.1	Feuerschutz	
3.1.1	Feuerschutzbewilligung	nach Zeitaufwand
3.1.2	Bewilligung für die Erstellung einer Feuerungsanlage (Feuerungsbewilligung)	nach Zeitaufwand

3.2 Feuerpolizei

- | | | |
|-------|---------------------------------|-----------------------------|
| 3.2.1 | Feuerschutz- und Nachkontrollen | nach Zeitaufwand |
| 3.2.2 | Bewilligung Feuerwerksverkauf | CHF 20.00 bis
CHF 200.00 |

4 Gewerbe und Handel

4.1 Gastgewerbe

- | | | |
|-------|---|--|
| 4.1.1 | Einmalige Beschlusstaxe für die Erteilung eines Patentbesitzes oder einer Bewilligung | gemäss Gastgewerbegesetz |
| 4.1.2 | Jährliche Abgabe für patent- und bewilligungspflichtige Betriebe | gemäss Gastgewerbegesetz |
| 4.1.3 | Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Vorschriften gelten | nach Zeitaufwand
mind. CHF 50.00
max. CHF 1'000.00 |
| 4.1.4 | Freinachtbewilligung (bis 04.00 Uhr) | CHF 40.00 |
| 4.1.5 | Verlängerung (bis 02.00 Uhr)
(max. 8 Verlängerungen pro Jahr) | CHF 20.00 |
| 4.1.6 | Alkoholpatente | gemäss Gastgewerbegesetz |
| 4.1.7 | Jährliche Abgabe auf gebrannte Wasser | §39 GastG und §28 ff.
GastV |

4.2 Markt

- | | | |
|-------|--|--------------------------------------|
| 4.2.1 | - Patent für Alkoholausschank
- Warenautomaten
- Öffentl. Aufführung, Vorträge und Schaustellungen | gemäss Verordnung
zum Marktgesetz |
| 4.2.2 | Vermietung Festbankgarnituren | CHF 10.00 |

5 Gesundheit

5.1 Verschiedenes

- | | | |
|-------|---------------|---------------|
| 5.1.1 | Giftschein | CHF 5.00 (B) |
| 5.1.2 | Pilzkontrolle | unentgeltlich |

6 Bauwesen

6.1 Baubewilligungen

Gemäss Beitrags- und Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Hohentannen 2000

6.2 Verschiedenes

- 6.2.1 Zonenplan unentgeltlich

7 Steuern

7.1 Steueramt

- 7.1.1 Steuerauskunft zu gewerblichen Zwecken CHF 20.00
- 7.1.2 Steuerausweis unentgeltlich

7.2 Hundesteuer

- 7.2.1 Hundesteuer für den 1. Hund pro Jahr CHF 80.00
- 7.2.2 Hundesteuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 130.00
- 7.2.3 Ersatz-Kontrollzeichen CHF 5.00
- 7.2.4 Aufwand unterlassene Meldepflicht gem. Hundegesetz nach Aufwand

8 Verschiedenes

8.1 Stundenansatz

- 8.1.1 Stundenansatz bei Berechnungen nach Zeitaufwand CHF 80.00
- 8.1.2 Bewilligung von Werbeplakaten / Reklamen
(auch für temporäre Plakate) für Vereine CHF 40.00
unentgeltlich

8.2 Zustellungskosten

- 8.2.1 Per Brief CHF 10.00
- 8.2.2 Per Paket CHF 20.00

8.3 Mehrwertsteuer

In allen Tarifen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

9 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Dezember 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24. November 2021

Der Gemeindepräsident:

Lukas Hoffmann



Die Gemeindeschreiberin:

Marianne Thürlemann